
Entscheidung Nr. vom 6190 vom 03.08.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.08.2017

Antragsteller:

Verfahrensbevollmächtigter:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
in ihrer 714. Sitzung vom 03.08.2017**

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Nordrhein-Westfalen
Saarland
Sachsen

Protokollführer:

Für den Antragsteller/Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Niemand

Der Videofilm
„Das Böse“ (OT: Phantasm)
Constantin Video,

wird aus der Liste der jugendge-
fährdenden Medien gestrichen.

SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist die deutschsprachige Fassung des Films „Das Böse“ aus dem Jahr 1979. Der Originaltitel lautet „Phantasm“. Regie führt Don Coscarelli, die Charaktere werden u.a. von A. Michael Baldwin, Bill Thornbury und Reggie Bannister dargestellt. Die Laufzeit des Films beträgt rund 88 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In der ersten Szene des Films wird angedeutet, wie ein Paar auf einem Friedhof Geschlechtsverkehr ausübt. Hierbei ersticht die Frau den Mann namens Tommy mit einem Dolch. Nach der offiziellen Beerdigung von Tommy entdeckt Mike, ein 16jähriger Junge, wie der Totengräber den Sarg mit dem Leichnam von Tommy offenbar mühelos alleine in den Wagen hebt. Dies und andere mysteriöse Dinge veranlassen Mike nachzuforschen, was auf dem Friedhof Morningside und in dem dazugehörigen Mausoleum vorgeht. Er begibt sich nachts auf den Friedhof und steigt durch einen Keller in das Mausoleum ein. Hier wird er von einem Gehilfen des Totengräbers gefangen. Mike beißt solange in dessen Hand, bis dieser ihn freigibt. Genau in diesem Moment kommt eine silberne Kugel, mit zwei pfeilförmigen Spitzen versehen, auf Mike zugeflogen. Dieser bückt sich und die Kugel bohrt ihre pfeilförmigen Spitzen in die Stirn des Mannes. Ein kleiner Bohrer schiebt sich heraus und bohrt dem Mann ein Loch in den Kopf, so dass eine Blutfontäne herausspritzt.

Mike kann fliehen, wird nun aber von dem Totengräber verfolgt. Er verschanzt sich in einem Raum, schafft es aber nicht, die Stahltür hinter sich zuzuschlagen, weil die Hand des ihn verfolgenden Mannes zwischen Tür und Rahmen steckt. Mit einem Messer schlägt Mike dem Mann mehrere Finger ab. Eine gelbliche, schleimige Flüssigkeit spritzt heraus. Einen abgeschlagenen, sich noch bewegendem Finger nimmt Mike mit.

Zu Hause angekommen berichtet er alles seinem älteren Bruder Jody und zeigt ihm zum Beweis den abgeschlagenen Finger. Etwas später verwandelt sich der Finger in ein kleines Monster, welches Mike angreift und nur mit Mühe von Jody vernichtet werden kann. Zeuge dieses Vorfalles wird auch Richie, ein Freund von Jody. Nun begibt sich Jody in das Mausoleum und wird dort von zwei zwergähnlichen Wesen angegriffen, welche er erschießt. Auf der Flucht wird er von einem PKW verfolgt. Durch mehrere Schüsse wird das Verfolgerfahrzeug ins Schleudern gebracht und prallt gegen einen Baum. Bei der Untersuchung des Wagens stellen Mike und Jody fest, dass ein Zwerg am Steuer sitzt. Beim Aufprall ist dieser von einem Ast durchbohrt worden, gelblicher Schleim tritt ihm aus dem Mund. Der Zwerg hat das Gesicht von Tommy.

Nach weiteren unerklärlichen Vorfällen finden Mike, Jody und Richie heraus, dass der Totengräber und seine Gehilfin, welche Tommy getötet hat, aus einer anderen Welt stammen und Verstorbene in Zwerge verwandeln, die als Sklaven gehalten werden.

Am Ende kann Mike den Totengräber in eine Falle locken. Dieser stürzt in einen 300 Meter tiefen Schacht, nachstürzende Felsbrocken verschließen den Schachteingang. Es wird der Anschein erweckt, dass der Mann sich selbst aus dieser ausweglosen Situation befreien kann.

Sodann erfolgt ein Schnitt in der Filmhandlung. Mike scheint alles doch nur geträumt zu haben. Als Mike am nächsten Tag in sein Zimmer geht, um seine Sachen für einen Ausflug zusammenzupacken, taucht im Spiegel plötzlich der Totengräber auf. Mike wird durch den zerbrechenden Spiegel gezogen. Hier endet der Film.

Der Videofilm „Das Böse“ wurde mit Entscheidung Nr. 1518 (V) vom 26.04.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 25.05.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen und mit Entscheidung Nr. 8145 (V) vom 09.04.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2008, folgeindiziert. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangenen Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts München vom 08.05.1991 (Az.

451 Gs 54/91) und des Amtsgerichts Tiergarten vom 26.04.2002 (Az. 351 Gs 1749/02) wurde der Film in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung der Folgeindizierung verwies das Gremium auf die Beschlagnahmebeschlüsse und stellte des Weiteren fest, dass von dem Inhalt des Films eine verrohende Wirkung ausgehe.

Weitere Fassungen des Films wurden wegen Inhaltsgleichheit in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Mit Beschluss vom 08.05.2017 (Az. (351 BL) 75 Js 180/02 (14/17)) hob das Amtsgericht Tiergarten den Beschlagnahmebeschluss vom 26.04.2002 (Az. 351 Gs 1749/02) im Hinblick auf den vorliegenden Film auf. Die Aufhebung erfolgte sowohl aus formellen Gründen als auch aufgrund einer neuen inhaltlichen Bewertung des Films. Eine Verbreitung des Films löse nach heutigen Maßstäben keine Strafbarkeit nach § 131 StGB aus.

Beim Kampf der beiden Protagonisten gegen den Totengräber, der „das Böse“ verkörpere und dabei in verschiedenen Erscheinungsformen auftrete, komme es zu Gewalthandlungen, die zumeist aber in einer angedeuteten Weise und wenig detailreich dargestellt würden. Als explizite Gewaltszenen, die über ein Maß hinausgingen, wie es in frei zugänglichen Fernsehprogrammen an der Tagesordnung sei, könnten lediglich die beiden Sequenzen festgestellt werden, auf welche die Entscheidung der Bundesprüfstelle und die Beschlagnahmebeschlüsse des AG München und des AG Tiergarten Bezug nähmen. Hierbei handele es sich um kurz aufeinander folgende Szenen, in welchen dargestellt werde, wie eine silberne Kugel zwei pfeilförmige Spitzen in die Stirn eines Mannes stächen, sich sodann ein Bohrer aus der Kugel in den Kopf des Mannes bohre und eine Blutfontäne herauspritze. Kurz darauf werde Mike von dem Totengräber verfolgt und schlage diesem mit einem Messer zwei Finger ab, die in einer Tür eingeklemmt seien, woraufhin schleimige, gelbliche Flüssigkeit aus der Hand herauspritze.

Im Lichte einer Gesamtschau könne keines der Tatbestandsmerkmale des § 131 StGB als erfüllt angesehen werden. Es liege keine Gewaltverherrlichung vor. Dass die beiden genannten Gewaltszenen auf Betrachter des Films einen Nachahmungseffekt auslösen könnten, sei abwegig. Auch könne in den beiden maßgeblichen Gewaltszenen keine Verharmlosung gesehen werden. Die Szenen seien eingebettet in ein Angst- und Verzweiflungsszenario um den Verfolgten Mike und keineswegs auf eine Bagatellisierung der Gewalt ausgerichtet. Schließlich würden die Gewalttätigkeiten auch nicht in einer Art und Weise dargestellt, welche die Menschenwürde verletze. Die Darstellung von exzessiver Gewalt und Grausamkeit sei nicht Leitmotiv des Films, der personelle Achtungsanspruch des Menschen werde nicht in Frage gestellt. Ein sadistisches Vergnügen an den Gewalthandlungen stelle sich schon deswegen nicht ein, weil bei aller grotesken Überzeichnung (ketchup-rote Blutfontäne; senfartige Flüssigkeit) nicht der Eindruck erweckt werde, dass die ausgeübte Gewalt einer der Personen Vergnügen oder Erleichterung bereite.

Zu dem Film finden sich diverse Rezensionen.

Die Besprechung bei *haikosfilmlexikon.de* schließt mit dem Fazit:

„Auch wenn „DAS BÖSE“ eigentlich kaum Logik besitzt und völlig unverständlich ist, so besitzt er doch einen starken Billigcharme, viel Atmosphäre und hält den Spannungsbogen von Anfang bis Ende enorm hoch.“

Auch auf dem Portal *handlemedown.de* wird der Film positiv bewertet:

„Alptraumhaft und mysteriös entspinnt sich die Geschichte, ohne sich der Vorgabe gesteigerten Tempos unterwerfen zu müssen. Coscarelli erzählt sein abgründiges und trotzdem humorvolles Erwachsenenmärchen bedächtig und steigert die Spannung durch Andeutungen, die unheimliche Präsenz des Tall Man und nicht zuletzt Fred Myrwos („Soylent Green“) gelungenen Score. Die Inszenierung ist preisbewusst, wirkt trotz simpler Tricks aber nicht billig und ungeachtet des grundlegenden Trash-

Appeals auch nie lächerlich. „Phantasm“ ist ein vortreffliches Beispiel dafür, dass eine originelle und fantasievolle Idee nicht durch geringe Mittel gehindert wird. Ein noch immer weithin unterschätzter Klassiker, den Coscarelli über die drei Fortsetzungen zur epischen Saga des Untergangs ausweitete.“

Auf der Seite filmtipps.at heißt es:

„Doch ab ins Eingemähte. Der Film, den Coscarelli damals mit all seinem Herzblut gedreht hat, heißt PHANTASM (zu Deutsch: DAS BÖSE) und ist ein Meisterwerk. In diesem Punkt sind übrigens keine Widersprüche geduldet, denn ähnlich wie kurz darauf Raimi mit TANZ DER TEUFEL, hat da jemand mit ganz kleinem Budget etwas ganz Großes geschaffen.“

Die Verfahrensbeeteiligte beantragt als heutige Rechteinhaberin über ihren Verfahrensbevollmächtigten die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Mit am 24.07.2017 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben hat der Verfahrensbevollmächtigte den Antrag eingehend begründet und ein Gutachten des Filmwissenschaftlers Prof. Dr. Stiglegger zur Akte gereicht. Der Verfahrensbevollmächtigte führt aus, dass der Film aus heutiger Sicht eine kaum relevante Anzahl an Gewaltszenen enthalte und so insgesamt nicht von einer Prägung des medialen Geschehens durch Gewalt- und Tötungshandlungen gesprochen werden könne. Abgesehen von zwei Gewaltszenen verlaufe der Film nahezu gewaltfrei. Die wenigen Gewaltszenen seien aus heutiger Sicht technisch veraltet und wirkten anachronistisch. Dies gelte auch für die einzig nennenswerte Gewaltszene, in der sich eine fliegende Silberkugel in die Stirn eines der Handlänger des bösen Totengräbers hineinbohre. Dabei seien die Stirn des Mannes sowie die aufplatzende Wunde eindeutig durch Schminke, Gummi, Knete und dickflüssiges, orangefarbenes Kunstblut in Szene gesetzt. Auch bei der folgenden Gewaltszene, in der dem Totengräber Finger abgeschnitten werden, sei deutlich zu erkennen, dass es sich bei der Hand um eine Gummiastrappe handle, aus der darüber hinaus unrealistisches, gelbes Kunstblut heraustrete. Aufgrund der gesteigerten Medienkompetenz und veränderten Sehgewohnheiten sei nicht von einer verrohenden Wirkung auf Jugendliche auszugehen. Ferner könne der Inhalt des 38 Jahre alten Films auch nicht mehr als jugendaffin angesehen werden. Der Film könne nicht mit dem Tempo und der Intensität moderner Produktionen aus demselben Genre mithalten. Schließlich fehle es auch an einer Identifikationsfigur. Die Hauptprotagonisten und sonstigen Charakter würden überwiegend albern und überzeichnet dargestellt. Gewalt werde im Prinzip abgelehnt, die meisten der Gewaltszenen bewegten sich innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens, da sie nur zu Verteidigungszwecken eingesetzt werde. Aufgrund der stark ausgeprägten Fantasy-Elemente sei das dargestellte Geschehen für Jugendliche leicht als Fiktion zu erkennen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Film um ein Kunstwerk von besonderer Bedeutung handle. Der Verfahrensbevollmächtigte verweist zur Begründung der fehlenden Jugendgefährdung des Films und des hohen Kunstgehaltes auf das von ihm zur Akte gereichte Gutachten des Herrn Prof. Dr. Stiglegger.

Die Verfahrensbeeteiligte wurde über ihren Verfahrensbevollmächtigten form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über den Antrag auf Listenstreichung in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 03.08.2017 entschieden werden solle. Der Verfahrensbevollmächtigte hat mitgeteilt, dass auf eine Teilnahme an der Sitzung verzichtet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

GRÜNDE

Der Videofilm „Das Böse“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG wird die Bundesprüfstelle auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen.

Gemäß § 18 Abs. 5 JuSchG sind Medien ohne weitere Entscheidung der Bundesprüfstelle in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen Inhalt hat, der einen der dort bezeichneten Straftatbestände verwirklicht.

Eine Bindung der Bundesprüfstelle an die seinerzeit ergangenen Beschlagnahmebeschlüsse besteht nicht (mehr), nachdem das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 08.05.2017 (Az. (351 BL) 75 Js 180/02 (14/17)) eine neue materiell-rechtliche Bewertung des Films vorgenommen und die bislang angenommene Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 131 StGB verneint hat. Bei Vorliegen mehrerer Beschlagnahmebeschlüsse ist die Aufhebung eines Beschlagnahmebeschlusses aus materiell-rechtlichen Gründen hinreichend, um die Prüfungskompetenz der Bundesprüfstelle wieder aufleben zu lassen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG hat eine Streichung eines Mediums aus der Liste zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Film nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist(en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,

- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Inhalt des vorliegenden Films wirkt nach heutigen Maßstäben weder verrohend noch zu Gewalttätigkeit anreizend.

Der Film ist aus heutiger Sicht bereits nicht als jugendaffin anzusehen. Er wirkt – im Hinblick auf die in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten und in heutigen Filmen des Genres zu findenden Spezialeffekte – eher altmodisch. Er bedient sich einer aus heutiger Sicht veralteten Tricktechnik und dürfte damit vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Films noch Kinder oder Jugendliche bzw. bereits zu diesem Zeitpunkt erwachsen waren.

Das Gremium ist des Weiteren zu der Auffassung gelangt, dass die in dem Film gezeigten Gewalthandlungen aus heutiger Sicht zurückhaltend und nicht detailliert dargestellt sind. Nur in wenigen Szenen kommen die Darstellungen in ihrer Gewaltintensität zumindest ansatzweise an das Maß heran, welches in heutigen Produktionen des Horrorfilmgenres zu finden ist. Dabei handelt es sich um die auch in dem Aufhebungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten genannten, kurz hintereinander folgenden Szenen, in denen der Kopf eines Helfers des Totengräbers von einer Kugel durchbohrt wird bzw. Finger des Totengräbers abgeschnitten werden. Auch diese beiden Szenen sind jedoch aus heutiger Sicht weder als verrohend wirkend noch als zu Gewalt anreizend anzusehen.

Die Gewaltdarstellungen sind mit einer veralteten Tricktechnik umgesetzt und auch für jugendliche Betrachter ohne weiteres als Fiktion zu erkennen. Die Verwendung von Attrappen und Kunstblut wird in beiden Szenen offenbar, zudem wird in der zweiten Szene (Abschneiden der Finger) eine gelbliche, senfartige Flüssigkeit verwendet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Film eine Fantasy-Szenerie aufstellt, die mit der Realität wenig zu tun hat (pfeilbewehrte Metallkugeln greifen Menschen an), was für Jugendliche ebenfalls ohne weiteres erkennbar ist. Nachahmungseffekte sind bereits insoweit nicht zu erwarten.

Das Amtsgericht Tiergarten hat mit überzeugenden Argumenten die Tatbestandsmäßigkeit nach § 131 StGB und damit das Vorliegen einer (gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG) schweren Jugendgefährdung verneint. Das Gremium ist aus den genannten Gründen zu der Auffassung gelangt, dass auch eine einfache Jugendgefährdung nicht mehr vorliegt.

Da der Filminhalt nach Auffassung des Gremiums bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt auch eine Streichung sämtlicher wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.